

An den
Hessischen Ministerpräsidenten
Volker Bouffier
Georg-August-Zinn-Str. 1

65183 Wiesbaden

15.01.2013

Unzureichende Umsetzung der Beschlüsse des Hessischen Energiegipfels hier: Ausbau der Windenergie

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident Bouffier,

der BUND Hessen möchte Ihnen mit diesem Schreiben unsere Sorge verdeutlichen, dass die Beschlüsse des Hessischen Energiegipfels zum Ausbau der Windkraft nur schleppend und unzureichend umgesetzt werden. Außerdem möchten wir Ihnen Vorschläge unterbreiten, die die Zustimmung zum Ausbau der Windkraft in Hessen erhöhen.

Wir haben starke Zweifel, dass das im Hessischen Energiegipfel gemeinsam vereinbarte Ziel, auf der Landesfläche Vorrangflächen für die Windenergie in einer Größenordnung von 2 % zu schaffen, in dieser Legislaturperiode noch erreicht werden kann. Falls unsere Schätzung zutrifft, werden die Regierungspräsidien in Darmstadt und Kassel das 2 %-Ziel nicht erreichen. Für uns ist auch zweifelhaft, ob die von den Regierungspräsidien bisher ausgewählten Vorranggebiete ihrem Zuschnitt nach geeignet sind, um in ihnen die nötigen Windenergieanlagen zu betreiben. Zudem hat sich die zugrunde gelegte Karte der Windgeschwindigkeiten des TÜV Süd durch Gutachten als fehlerhaft erwiesen, mit bis über 2 m/s an guten Standorten zu geringer und an weniger guten zu hoher Windgeschwindigkeit. Die offenbar mit der obersten Landesplanungsbehörde abgestimmte Vorgehensweise kommunale Gutachten, die eine durch neutrale Gutachten des Fraunhofer-Institutes belegte lokale Windgeschwindigkeit von 5,75 m/s bestätigen, im Zuge der weiteren Planung als Eignungsnachweis zu akzeptieren, begrüßen wir ausdrücklich.

Dennoch bleibt festzuhalten: Falls die Zweifel an der Eignung aller Vorrangflächen sich nicht ausräumen lassen, besteht das Risiko, dass die im Energiegipfel vereinbarte

Menge von 28 TWh/a Windstrom nicht erzeugt werden kann und die Energiewende misslingt.

Wir möchten Sie deshalb unbedingt bitten, im LEP eine Ausgleichsregelung zu schaffen, so dass unzureichende Zielerfüllungen in einem Regierungsbezirk durch eine höhere Zielerfüllung in einem anderen ausgeglichen werden können.

Im Einzelnen:

1. Regierungspräsidium Darmstadt

Im RP Darmstadt wird die Festsetzung der Windenergie-Vorrangflächen in dieser Legislaturperiode wohl nicht mehr gelingen. Da das Regierungspräsidium anders als die Regierungspräsidien in Kassel und Gießen ein artenschutzrechtliches Gutachten zur Auswertung der vorhandenen Daten vergeben hat und dieses nach Informationen aus der Planungsversammlung erst im März 2013 fertiggestellt sein soll, kann die sachgerechte und rechtssichere Offenlage der Vorrangflächen wohl frühestens zur Jahresmitte 2013 erfolgen.

Bei dem Gespräch mit den Naturschutzverbänden im Herbst 2012, teilte uns der Regierungspräsident mit, dass die erste Offenlage der Vorrangflächen-Vorschläge im Frühjahr 2013 ohne Berücksichtigung der Naturschutzbelange durchgeführt werde. Wir möchten Sie bitten, das Regierungspräsidium von diesem Irrweg abzubringen, denn eine solche Vorgehensweise würde sich mit Sicherheit sehr nachteilig auf die Akzeptanz für den Ausbau der Windkraft auswirken.

Für uns ist nicht nachvollziehbar, warum der RP Darmstadt die artenschutzrechtlichen Daten nicht wie die Regierungspräsidien in Kassel und Gießen behördenintern zusammenstellen konnte und hierzu ein Gutachten vergeben musste. Unverständlich ist für uns auch, dass dieses Gutachten offenbar erst ein Jahr nach Abschluss des Hessischen Energiegipfels vergeben wurde.

Angesichts der großen Abstände, die die Deutsche Flugsicherung zwischen den Radaranlagen und den Vorranggebieten für die Windkraft fordert, würde es uns überraschen, wenn im RP Darmstadt mehr als 1,5 % der Fläche als Vorrangflächen festgesetzt werden können.

2. Regierungspräsidium Kassel

Der RP Kassel hat am 28.03.2013 die behördeninterne Abstimmung beendet und wird nach unseren Informationen mit einer Kulisse von 2,07 % neuer Vorranggebiete für die Windkraft das Anhörungsverfahren eröffnen. Da alle Erfahrungen zeigen, dass die Anhörung zu deutlichen Streichungen in den Vorschlagslisten führt, ist auch in Nordhessen die Festsetzung von Vorranggebieten in der Größenordnung von 2 % sehr unwahrscheinlich. Zum Beispiel können einige Vorschlagsflächen im Kreis Waldeck-Frankenberg nur umgesetzt werden, wenn das Wetterradar des Deutschen Wetterdienstes verlagert werden kann (vgl. LT-Drs. 18/6563). Trotz der bereits vorhandenen Vorranggebiete auf knapp 0,3 % der Fläche, befürchten wir dass im Ergebnis nicht mehr als 1,8 % der RP-Fläche festgesetzt werden. Die starke Konzentrationen von WEA im Staatsforst Reinhardswald erzeugen mit Sicherheit Widerstände, weil sie die kommunale Wertschöpfung in vergleichbaren oder besseren Gebieten einschränkt. Bürgerwindparks sollten unbedingt ermöglicht werden, damit wenigstens diese Wertschöpfung im ländlichen Raum entstehen kann und die Akzeptanz in der Bevölkerung erhöht wird.

Wenn die erste Offenlage wie vorgesehen Ende Mai 2013 abgeschlossen werden kann, dann könnte immerhin die abschließende Beschlussfassung noch in dieser Legislaturperiode gelingen.

3. Regierungspräsidium Gießen

Bis heute hat es lediglich der RP Gießen geschafft, das Anhörungsverfahren über die Windenergie-Vorranggebiete einzuleiten. Wir begrüßen außerdem ausdrücklich, dass der Regierungspräsident in Gießen mit Vorschlägen für 3,1 % der RP-Fläche in die Offenlage gegangen ist (darunter 0,51 % der Fläche bereits ausgewiesener Vorrangflächen).

Leider ist der Zuschnitt der Gebiete z. T. so ungünstig, dass wohl nicht mehr als insg. 2,5 % der RP-Fläche auch tatsächlich als Vorrangfläche genutzt werden kann. Die vorgeschlagenen Vorranggebiete sind jedoch mit 400 bis 800 ha z. T. sehr groß, umzingeln z. T. Orte und umfassen neben den Mittelgebirgshöhen auch Hänge und Senken, also weniger windhöfliche Standorte, bei denen der wirtschaftliche Betrieb zweifelhaft wird. Ein derartiges Vorgehen steht im Widerspruch zu der Strategie, durch Auswahl optimaler Standorte die notwendige Zahl von Anlagen zur Erreichung der Zielmenge Windstrom so gering wie möglich zu halten und damit die Eingriffe in Natur und Landschaft zu minimieren.

4. BUND-Schätzung zur Flächenbilanz der Windenergie-Vorranggebiete

Regierungspräsidium	Fläche (qkm)	Anteil Hessen (%)	2 %-Ziel (qkm)	geschätzte Abweichung 2 %-Ziel (%)	geschätzte Abweichung (qkm)
Kassel	8.288,9	39,3	165,8	- 0,2	- 16,6
Gießen	5.381,2	25,5	107,6	0,0	0,0
Darmstadt	7.444,6	35,3	148,9	- 0,5	- 37,2
Hessen	21.114,9	100,0	422,3	- 0,3	- 53,8

Tabelle 1: BUND-Schätzung zur Flächenbilanz der Windenergie-Vorranggebiete

Entsprechend der im LEP-Entwurf enthaltenen Zielsetzung der Landesregierung haben wir in Tabelle 1 unterstellt, dass das 2 %-Ziel für jede Planungsregion gilt und Minderleistungen in einem Regierungsbezirk nicht durch die Mehrausweisung in einem anderen Regierungsbezirk kompensiert werden können. Wenn diese Regelung nicht verändert wird, befürchten wir, dass das Ziel des Hessischen Energiegipfels um ca. 15 % verfehlt wird.

5. Landesentwicklungsplan (LEP)

Die Offenlage des Landesentwicklungsplans ist abgeschlossen. Für besonders wichtig halten wir es, dass die im Energiegipfel vereinbarte Größenordnung von 2 % Windkraft-Vorrangflächen mit Ausschlusswirkung im LEP als verbindliches „Ziel“ mit **„mindestens 2 % geeigneten Vorrangflächen“** und nicht nur als „Grundsatz“ beschlossen wird. Die Flächen müssen vollständig geeignet sein, um das Ziel des Energiegipfels von 28 TWh/a Windstrom zu erzeugen; andernfalls sind mehr Flächen erforderlich.

Unsere Ausführungen zur Situation in den Regierungspräsidien unterstreicht unsere Forderung aus der Stellungnahme zum LEP, das 2 %-Ziel und 28 TWh/a-Ziel auf die Fläche des Landes Hessen und nicht auf die Fläche der einzelnen Regierungspräsidien zu beziehen. Durch eine entsprechende Formulierung im LEP sollte z. B. der RP Gießen ermuntert werden, mehr als 2 % seines Gebiets als geeignete Vorrangfläche auszuweisen.

6. Bürgerwindparks

Der Betrieb von Windenergieanlagen führt zu wichtigen zusätzlichen Einnahmefähigkeiten im ländlichen Raum. Damit möglichst viele Menschen diese Einnahme-

möglichkeit nutzen können, sollte die Landesregierung Bürgerwindparks aktiv fördern. Wir regen deshalb an, dass die Landesregierung Flächen im Eigentum des Landes Hessen zur Errichtung von Windenergieanlagen nur an solche Investoren und Betreiber verpachtet, die sich zur Schaffung von Bürgerwindparks verpflichten. Das Land sollte außerdem auf die Kommunen einwirken, diesem Beispiel zu folgen.

7. Natur und Landschaftsschutz: Flächenauswahl und besondere Schutzmaßnahmen

7.1. Bisheriges Auswahlverfahren

Unser Verband erlebt hautnah den Zielkonflikt, der sich aus dem Ausbau der Windenergie und den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes ergeben kann. Auch wenn wir wissen, dass wir die Energiewende mit aller Kraft vorantreiben müssen, weil die ökologischen Folgen der Klimaerwärmung furchtbar wären, ist und bleibt der Landschaftsschutz sowie der Arten- und Biotopschutz für uns ein wichtiges Anliegen. Mit der Auswahl der Vorranggebiete durch die Regionalplanung wird eine unserer zentralen Forderungen zum Schutz dieser Arten erfüllt.

Es wäre ein großer Erfolg, wenn das 2 %-Ziel geeigneter Flächen in Hessen ohne oder fast ohne Inanspruchnahme von FFH- und Vogelschutzgebieten gelingen würde. Andererseits sind die Natura2000-Gebiete für uns keine harten Tabu-Gebiete. Die Ausweisung von Windenergie-Vorranggebieten, sollte in den Natura2000-Gebieten aber auf Flächen beschränkt werden, bei denen die Schutzgüter (Lebensräume und Arten) nicht oder weniger stark beeinträchtigt werden können als an möglichen Alternativstandorten außerhalb der Natura 2000-Gebiete.

Ausdrücklich wollen hier festhalten, dass sich die zuständigen Behörden nach unserer Auffassung gerade im letzten Jahr sehr um die Auswahl der – relativ – unproblematischen Standorte bemühen. Die unterschiedlichen Ergebnisse in den Regierungspräsidien Kassel und Gießen deuten aber methodische Optimierungsmöglichkeiten an, die unter den Gesichtspunkten „Rechtssicherheit“ und „Machbarkeit“ unbedingt geprüft werden sollten. So werden in Gießen 3,1 %, im RP Kassel nur 2,3 % der Fläche als Vorranggebiete (jeweils inklusive der Bestandsflächen vorgeschlagen. Beide Regierungspräsidien geben an, dass die Vorschlagsgebiete weitgehend außerhalb der Natura2000-Gebiete liegen. Da der Anteil der Natura2000-Gebiete im RP Gießen mit ca. 25 % der Fläche eher höher ist als in den beiden anderen RP (RP DA – 15 %; RP KS – 23,6 %), bleibt ohne weitere Erläuterung unverständlich, warum der Umfang der Vorschläge im RP Kassel dennoch deutlich geringer als in Gießen ausgefallen ist.

7.2 Vorschläge zum Artenschutz

Die Naturschutzdiskussion um die Windkraft entzündet sich in Hessen vor allem an den Folgen für die Vogelarten Schwarzstorch und Rotmilan, sowie die hochfliegenden Fledermausarten. Die Konflikte lassen sich deutlich reduzieren, wenn die nachfolgenden Vorschläge umgesetzt würden.

7.2.1. Schwarzstorch

Die Staatliche Vogelschutzwarte hat u. a. bei der Tagung im Regierungspräsidium Kassel am 29.01.2013 berichtet, dass die Forstwirtschaft Auslöser für zahlreiche Konflikte bei der Planung von Windenergieanlagen ist. Störungen durch den regulären Forstbetrieb führen immer wieder zur Aufgabe der bestehenden Brutplätze, mit der Folge, dass die Tiere Horststandorte aufgeben.

Solche Vertreibungen sind für die Art problematisch, weil die Art auf eine langjährige Brutplatztreue über Jahrzehnte eingerichtet ist, wie man sie auch vom Weißstorch kennt. Umsiedlungen sind problematisch, weil sie immer das Risiko der Revieraufgabe auslösen und der mittlere Bruterfolg auf neu begründeten Horsten geringer ist. Für den Ausbau der Windkraft bedeuten solche Umsiedlungen ein ständiges Planungsrisiko bei der Festlegung der Vorranggebiete und deutliche Verzögerung, ggf. auch das Ende eines bereits laufenden Planungs- und Genehmigungsverfahrens.

Die Naturschutz-Leitlinie von Hessen-Forst sieht vor, dass Horstbäume erhalten, der Waldcharakter im engen Horstbereich von 50 m durch reduzierten Einschlag gewahrt wird und im Radius von 300 m in der Zeit von Anfang März bis Ende August Störungen zu vermeiden sind. Die Praxis zeigt, dass die nicht genügt. In Brandenburg gibt es zur Vermeidung solcher Probleme eine Horstschutzzone mit einem Radius von 100 Metern in der die Bewirtschaftung im Regelfall vollständig ruht.

„Derzeit ist die Umsiedlungsrate der brütenden Paare allerdings recht hoch, so dass von den vermuteten etwa 100 Paaren nur 58 für den Zeitraum 2008 bis 2010 exakt dokumentiert werden konnten. Auch unter diesen Standorten befinden sich einige Horstplätze, die aktuell nicht besetzt sind.“

Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland:
Artenschutzprogramm Schwarzstorch
(24.02.2012 Abgestimmte und aktualisierte Fassung)

Lösungsvorschlag:

- Die Horststandorte werden in die Betriebskarten der Revierförster übertragen. Die forstliche Nutzung wird in einem Radius von 100 m um die Horste

eingestellt und in einem Radius von 300 m wird der Waldcharakter durch reduzierten Einschlag gewahrt (Schonung und Entwicklung des Altholzes).

7.2. Rotmilan

Der Rotmilan wird stärker als jede andere Vogelart, die in Hessen brütet, durch den Ausbau der Windenergie gefährdet. Da das Verbreitungsgebiet der Art i. W. auf Mitteleuropa begrenzt ist, hat Deutschland maßgebliche Verantwortung für das Überleben der Art. Hessen liegt innerhalb des deutschen Vorkommenszentrums, so dass auch wir uns dieser Verantwortung stellen müssen. Die in ganz Deutschland rückläufigen Bestände führen zu den heftigen Diskussionen im Zusammenhang mit dem Ausbau der Windenergie. Der Hinweis im Artenhilfskonzept der Staatlichen Vogelschutzwarte, dass der Rotmilan wohl auch durch die Klimaerwärmung und die frühere Vegetationsentwicklung des Grünlandes beeinträchtigt wird, wird dabei leider zumeist übersehen. Unter dem emotionalen Eindruck, den Fotos von erschlagenen Rotmilanen vermitteln, gerät die wichtige Frage, wie wir das Überleben der Population sichern können zu schnell aus dem Blickfeld.

Der hessische Bestand pendelt seit einigen Jahren zwischen 1.300 und 1.000 Brutpaaren und befindet sich damit im „ungünstigen Erhaltungszustand“ nach Artikel 1 FFH-Richtlinie (vgl. HMUELV: Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 2. Fassung vom Mai 2011). Flächendeckend ist der Rotmilan heute mit einer deutlich schlechteren Nahrungsgrundlage konfrontiert, so dass der Bruterfolg geringer ausfällt als früher und vermutlich kaum noch ausreicht, um den heutigen Bestand zu stabilisieren. Die Energiewende birgt in dieser Situation das potenzielle Risiko einer erhöhten Mortalität an der wachsenden Zahl der Windkraftanlagen und einer weiteren Verschlechterung des Nahrungsangebots durch die Ausweitung des Maisanbaus zur Biomasseproduktion.

Wir plädieren deshalb nachdrücklich für Schutzmaßnahmen, die beide Aspekte - die mögliche erhöhte Mortalität und die Verschlechterung der Nahrungsgrundlage - in den Blick nehmen und schlagen folgende Maßnahmen vor:

Lösungsvorschläge

1. Schutz des vorhandenen Grünlands in den EU-Vogelschutzgebieten, die für den Rotmilan ausgewiesen wurden, durch:
 - Verbot des Grünlandumbruchs
 - Verbot der Aufforstung von Grünland
 - Angebote zum Vertragsnaturschutz im Grünland gemäß dem im Artenhilfsprogramm beschriebenen Modul

2. Durchführung von FFH-Verträglichkeitsprüfungen für Biomasseanlagen in den EU-Vogelschutzgebieten, die für den Rotmilan ausgewiesen wurden (Begrenzung des Maisanbaus auf einen Umfang, der die Erhaltungsziele des Schutzgebietes nicht „erheblich beeinträchtigt“).
3. Neuanlage von Grünland mit Bewirtschaftungsvorgaben gemäß dem im Artenhilfsprogramm beschriebenen Modul über Nebenbestimmungen bei der Genehmigung von WEA; Finanzierung der Neuanlage durch die Mittel der Ausgleichsabgabe, die für den Bau von WEA erhoben wird.

Fledermausschutz

Während die meisten Fledermausarten so niedrig fliegen, dass sie kaum durch Windenergieanlagen gefährdet werden, haben Windenergieanlagen bei höher fliegenden Arten z. T. hohe Mortalitätszahlen verursacht. Das Risiko lässt sich aber deutlich mindern, wenn Windenergieanlagen durch die kleinräumige Standortwahl und sog. Fledermaus-Schnellabschaltungen ausgestattet werden. Wir schlagen deshalb vor:

Lösungsvorschläge

- Die Maststandorte von Windenergieanlagen werden nicht in naturnahen Altholzbeständen, sondern nur in naturferneren Waldabteilungen genehmigt.
- Für die Dauer des Betriebs der Windenergieanlagen werden je Maststandort 5-10 Hektar Wald aus der Nutzung genommen.
- Bei der Errichtung von Windenergieanlagen im Wald werden Fledermaus-Schnellabschaltungen zur Regel. Der Verzicht auf Fledermaus-Schnellabschaltungen ist zu begründen.

Ihrer Antwort sehen wir mit Interesse entgegen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen



Jörg Nitsch
Vorstandssprecher



Rudolf Schäfer
Vorstandssprecher